



**Europäischer Forschungsrat**  
Exekutivagentur

Erstellt von der Europäischen Kommission

## **Sprachengebrauch der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)**

### **1. EINFÜHRUNG & WICHTIGSTE GRUNDSÄTZE**

Dieses Dokument enthält die Grundsätze und Regeln für den Sprachgebrauch, die die ERCEA bei der externen Kommunikation befolgt. Im Rahmen ihrer Verpflichtung, hochwertige öffentliche Dienstleistungen zu erbringen, bemüht sich die ERCEA nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihre Kontakte zu den Bürgern wirksam und effizient sind.

Aufgrund seines Arbeitsbereichs findet der Austausch mit Personen statt, die in Forschungsbereichen tätig sind, in denen die internationale Kommunikation hauptsächlich in englischer Sprache stattfindet. In diesem Zusammenhang dürften die meisten Akteure, die im Rahmen laufender Antragsverfahren Informationen von der ERCEA benötigen, angesichts der Zeit, die für die Übersetzung benötigt wird, der Schnelligkeit der Informationen Vorrang vor der Sprache geben.

Daher gibt es die meisten Materialien, die die ERCEA bei der Durchführung von Forschungsprogrammen verwendet, nur in englischer Sprache. Dies gilt insbesondere für alle Dokumente, die für die Sachverständigen bestimmt sind, was gerechtfertigt ist, weil die Sachverständigen für die Bewertung von Vorschlägen in multinationalen Teams eine einzige Arbeitssprache benötigen.

Die Art und Weise, wie die ERCEA die von der Europäischen Kommission festgelegten Regeln für den Sprachgebrauch umsetzt, wird im folgenden Abschnitt beschrieben. Darüber hinaus erfüllt die ERCEA die sprachlichen Anforderungen des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Europäischen Gerichtshofs, wenn sie an Fällen beteiligt ist, die von diesen Organen bearbeitet werden.

## 2. GELTENDE VORSCHRIFTEN

### 2.1. Kodex für gute Verwaltungspraxis der Bediensteten der Europäischen Kommission in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit<sup>1</sup>

In Abschnitt 4 des Zollkodex heißt es:

„Gemäß Artikel 21 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beantwortet die Kommission Schreiben in der Sprache des ursprünglichen Schreibens, sofern es in einer der Amtssprachen abgefasst ist.“

Diese Bestimmung gilt auch für andere Schreiben wie E-Mails und nicht nur für Briefe. Die Amtssprachen der EU sind [hier in der Listed](#) aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass der Schriftverkehr, der unter die Bestimmungen der Abschnitte 2.2 bis 2.5 fällt, den sprachlichen Bestimmungen dieser Regeln entspricht, die von den Bestimmungen des Kodex für gute Verwaltungspraxis abweichen können, der auf dieser Website [abrufbar ist](#).

### 2.2. Sprachenregelung für die der ERCEA übertragenen EU-Forschungsprogramme

Die Bekanntmachung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für eine Finanzierung wird im Amtsblatt veröffentlicht und ist in allen Amtssprachen verfügbar. Alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden über das gemeinsame Finanzierungs- und Ausschreibungsportal der Europäischen Kommission weitergeleitet und verwaltet.

Die Vorschläge können in einer beliebigen EU-Amtssprache eingereicht werden, die [hier in der Listed](#) aufgeführt ist. Die Musterfinanzhilfvereinbarung für Begünstigte von Horizont 2020 liegt in 23 Sprachen vor, und die Musterfinanzhilfvereinbarung für Begünstigte von Horizont Europa ist nur in englischer Sprache verfügbar. Darin ist festgelegt, dass alle Berichte (wissenschaftliche Berichte und Finanzberichte, einschließlich Kostenaufstellungen) in der Sprache der Finanzhilfvereinbarung vorzulegen sind.

Wie in Abschnitt 1 erläutert, findet die Kommunikation mit Sachverständigen und Antragstellern jedoch nur in englischer Sprache statt, und die meisten Dokumente sind nur in englischer Sprache verfügbar.

### 2.3. Inhalt der ERCEA auf der Website der Europäischen Kommission

Im Einklang mit der [Sprachenpolitik der Website der Europäischen Kommission sind grundlegende Informationen über die ERCEA](#) in mehreren Sprachen verfügbar. Dynamische oder detaillierte Inhalte (Nachrichtenberichte, jährlicher Tätigkeitsbericht usw.) werden jedoch hauptsächlich in englischer Sprache verfasst.

Darüber hinaus werden bei Kommunikationsmaßnahmen, die auch in Zusammenarbeit mit dem Sprecherdienst der Europäischen Kommission, der Vertretung der Europäischen Kommission und den EU-Delegationen durchgeführt werden, die einschlägigen Informationen und einige spezifische Kommunikationsmaterialien in die Sprache des Zielgruppenes übersetzt. In ähnlicher Weise stellen wir über die Social-Media-Kanäle des ERC ad hoc Beiträge in den Landessprachen.

<sup>1</sup> ABl. L 308/32 vom 8.12.2000, [Kodex für gute Verwaltungspraxis und Beschwerden, Europäische Kommission \(europa.eu\)](#).

## 2.4. Auswahl und Einstellung von ERCEA-Personal

Gemäß den [Beschäftigungsbedingungen für](#) die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB) ist es eine Voraussetzung für die Einstellung, dass die Bewerber über bestimmte Sprachkenntnisse<sup>2</sup> verfügen. Wenn Englisch in der Regel als die *Lingua franca* in dem gewünschten Fachgebiet gilt und/oder für die Ausführung der Aufgaben unerlässlich ist, wird dies auch in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erwähnt. Diese sprachlichen Anforderungen werden während des Auswahlverfahrens bewertet. Das [Europäische Amt für Personalauswahl](#) (EPSO) kann die Sprachkenntnisse im Rahmen einiger ERCEA-Auswahlverfahren bewerten.

## 2.5. Beschaffung

In der [Haushaltsordnung](#)<sup>3</sup> sind die Dokumente im Zusammenhang mit ERCEA-Beschaffungen festgelegt, die in allen Sprachfassungen des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden müssen.

## 3. WICHTIGE KONTAKTSTELLEN

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die ERCEA im Umgang mit *der Öffentlichkeit gegen den Kodex für gute Verwaltungspraxis* der Europäischen Kommission verstoßen hat, können Sie eine Beschwerde einreichen. Weitere Informationen finden Sie auf [dieser Website](#), auf der auch erläutert wird, wie Sie sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten wenden können.

Bitte richten Sie sich bei der Beantragung/Teilnahme von EU-Forschungsprogrammen an den Forschungsanfragendienst, um Fragen oder Anfragen zum [Sprachengebrauch zu beantworten](#).

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 3 BBSB, Verordnung 31 (EWG) 11 (EAG) vom 14.6.1962

<sup>3</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.7.2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union